

Deckblatt zum Sicherheitsdatenblatt

überarbeitet am 13.05.2023 /ersetzt Version vom dd.mm.jjjj

Produktidentifikation:

Handelsname **Kabelgleitmittel Spray 400ml – Art.-Nr. 20523**
Verwendungszweck Silikonöl zur Reduzierung der Reibung bei der Kabelverlegung

Lieferant, der das Sicherheitsdatenblatt übermittelt:

reTools GmbH
Panoramastrasse 26
CH-8753 Mollis
Tel: 055 612 46 76
info@retools.ch

Nationale Notfallnummer: **145** (24h erreichbar, Tox Info Suisse, Zürich; für Anrufe aus der Schweiz, Auskünfte auf Deutsch, Französisch und Italienisch)

Informationen für die Verwender betreffend:

Abschnitt 7

7.1 Hinweise zur sicheren Handhabung:

Ansammlungen elektrostatischer Ladungen vermeiden. Nicht auf Flammen oder glühende Gegenstände sprühen. Dämpfe können sich entzünden und Explosionen verursachen; deshalb Fenster und Türen offenlassen und für Querlüftung sorgen, um Ansammlungen von Dämpfen zu vermeiden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Aerosol nicht einatmen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In einem gut belüfteten und vor direktem Sonnenlicht geschützten Bereich bei einer Temperatur unter 50 °C / 122 °F fern von Verbrennungsquellen lagern.

Lagerklasse TRGS 510: 2B

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Keine Daten vorhanden.

Abschnitt 8

8.1 Zu überwachende Parameter

Verweise auf Richtlinien:

DEU	Deutschland	TRGS 900 (Fassung 31.1.2018 ber.) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte
ESP	España	INSHT - Límites de exposición profesional para agentes químicos en España 2017
GBR	United Kingdom	EH40/2005 Workplace exposure limits
GRC	Ελλάδα	ΕΦΗΜΕΡΙΣ ΤΗΣ ΚΥΒΕΡΝΗΣΕΩΣ -ΤΕΥΧΟΣ ΠΡΩΤΟ Αρ. Φύλλου 19 - 9 Φεβρουαρίου 2012
ITA	Italia	Decreto Legislativo 9 Aprile 2008, n.81
NLD	Nederland	Datenbank des Wirtschafts- und Sozialrates der Niederlande (SER) Values, AF 2011:18
SWE	Sverige	Occupational Exposure Limit Values, AF 2011:18
EU	OEL EU	Richtlinie (EU) 2017/2398; Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG; Richtlinie 91/322/EWG.
	TLV-ACGIH	ACGIH 2018

KOHLENDIOXID					
GRENZWERT					
TYP	LAND	TWA/8 h		STEL/15 min	
		mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm
AGW	DEU	9100	5000	18200	10000
MAK	DEU	9100	5000	18200	10000
VLA	ESP	9150	5000		
WEL	GBR	9150	5000	27400	15000
TLV	GRC	9000	5000	54000	5000
VLEP	ITA	9000	5000		
OEL	NLD	9000	5000		
MAK	SWE	9000	5000	18000	10000
OEL	EU	9000	5000		
TLV-ACGIH		9000	5000	54000	30000

Legende: (C) = CEILING; INHAL = Einatembare Fraktion; RESP = Lungengängige Fraktion; THORA = Thorakale Fraktion

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Das technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen haben, durch wirksame lokale Absaugung für gute Belüftung sorgen.

Handschutz: nicht erforderlich

Hautschutz: Langärmelige professionelle Overalls der Kategorie I und Sicherheitsschuhe tragen (siehe Richtlinie 89/686/EWG und die Norm EN ISO 20344). Nach Ablegen der Schutzkleidung Körper mit Seife und Wasser waschen.

Augenschutz: Luftdichte Schutzbrille tragen (siehe Norm EN 166)

Atemschutz: Falls der Grenzwert (z.B. TLV-TWA) für den Stoff oder einen der im Produkt enthaltenen Stoffe überschritten wird, ist eine Maske mit Filter Typ B, kombiniert mit einem Filter Typ P zu tragen (siehe Norm EN 14387). Atemschutzgeräte müssen benutzt werden, falls die ergriffenen technischen Maßnahmen nicht geeignet sind, um die Exposition des Mitarbeiters auf die vorgesehenen Schwellenwerte zu begrenzen. Der von Masken gewährte Schutz ist in jedem Fall eingeschränkt

Begrenzung und Überwachung der Umweltpollution: Die durch Herstellungsprozesse - einschließlich Lüftungsanlagen - erzeugten Emissionen sind zu prüfen, um die Einhaltung von Umweltschutzstandards zu gewährleisten

Abschnitt 13

13.1, Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwenden, saubere Produktrückstände werden als nicht gefährlicher Sondermüll betrachtet. Die Entsorgung muss von einem autorisierten Entsorgungsbetrieb unter Einhaltung nationaler und lokaler Vorschriften vorgenommen werden. Abfalltransporte unterliegen möglicherweise ADR-Beschränkungen.

Ungereinigte Verpackung:

Ungereinigte Verpackungen müssen wiederhergestellt oder unter Einhaltung nationaler Abfallentsorgungsvorschriften entsorgt werden.

Abschnitt 15

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EG: keine

Einschränkungen bezüglich des Produkts oder enthaltene Stoffe gemäss Verordnung (EG) 1907/2006, Anhang XVII: keine

Stoffe in Kandidatenliste (Art. 59, REACH): keine

Stoffe, für welche gemäss Verordnung (EG) 649/2012 einer Ausfuhrnotifizierung 649/2012: keine

Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen: Keine

Stoffe, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen: keine

Massnahmen im Gesundheitsbereich: Keine Informationen verfügbar

Deutsche Verwaltungsvorschrift über die Einstufung wasserfärdender Stoffe (AWSV, vom 18. April 2017) WGK1: schwach wassergefährdend

Stoffsicherheitsbeurteilung: Das Gemisch und die darin enthaltenen Stoffe wurden keine chemischen Stoffsicherheitsbeurteilung unterzogen.

Deckblatt erstellt: 13.05.2023

SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR.1907/2006

ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DES STOFF BZW. DES GEMISCH DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Kabelgleitmittel Spray 400 ml - Artikelnummer 20523

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Bestimmungsgemäße Verwendung: Silikonöl zur Reduzierung der Reibung bei der Kabelverlegung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

RUNPOTEC GmbH | Irlachstraße 31 | A-5303 Thalgau
Tel.: +43-6235-20335 | Fax: +43-6235-20335-35
office@runpotec.com | www.runpotec.com

1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienste / öffentliche Beratungsstelle:

Österreich: Vergiftungsinformationszentrale der Gesundheit Österreich GmbH, Wien.

NOTRUF Tel.: 01 406 43 43 (von außerhalb Österreichs Tel.: +43 1406 43 43)

Schweiz: Tox Info Suisse, Freiestrasse 16, CH-8032 Zürich. Nationale 24h-Notfallnummer: 145

ABSCHNITT 2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisch

Das Produkt wird gemäß den in der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) dargelegten Bestimmungen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) als gefährlich eingestuft. Deshalb wird für diese Produkt ein Datensicherheitsblatt benötigt, welches den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/830 entspricht.

Alle zusätzlichen Informationen bezüglich der Gefahren für die Gesundheit und/ oder Umwelt befinden sich in den Abschnitten 11 und 12 dieses Datensicherheitsblatts.

GefahrenEinstufung und -hinweis:

Aerosol der Gefahrenkategorie 3

H229

Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 {CLP} und den nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen

Gefahrenpiktogramme:

--

Signalwörter:

Achtung

Gefahrenhinweise:

H229

Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten

Sicherheitshinweise:

P210

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P251

Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Verwendung

P410+P412

Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C / 122 ° F aussetzen

2.3 Sonstige Gefahren

Auf Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in einer Konzentration von mehr als 0,1 %.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen:

Kennzeichnung	x=Konz. %	Einstufung 1272/2008 (CLP)
Kohlendioxid		
CAS 124-38-9	$4 > x < 4,5$	Stoffe mit Grenzwerten der Union für die Exposition am Arbeitsplatz
EC 204-696-9		
Index -		
Propylencarbonat		
CAS 108-32-7	$1 < x < 1,5$	Eye Irrit. 2 H319
EC 203-572-1		
Index 607-194-00-1		

Für den Volltext der Gefahrenhinweise (H-Statements) siehe Abschnitt 16 des Datenblattes.

Bei dem Produkt handelt es sich um ein Treibmittel enthaltendes Aerosol. Bei der Berechnung der Gesundheitsgefahren werden die Treibmittel nicht berücksichtigt (es sei denn, sie sind gesundheitsgefährdend). In den angegebenen Prozentzahlen sind die Treibmittel enthalten.

Prozentualer Anteil Treibmittel: 4,00 %

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

NACH AUGENKONTAKT

Vorhandene Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit reichlich Wasser mindestens 15 Minuten ausspülen, dabei die Augenlider vollständig öffnen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

NACH HAUTKONTAKT:

Verschmutzte Kleidung ausziehen. Sofort mit reichlich Wasser abwaschen. Bei anhaltender Reizung ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen. Kontaminierte Kleidung vor erneuter Verwendung waschen.

NACH EINATMEN:

Betroffenen an die frische Luft bringen. Bei Atembeschwerden sofort ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

NACH VERSCHLUCKEN:

Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Erbrechen nur auf ärztliche Anweisung herbeiführen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Hinweise für den Arzt/Mögliche Symptome

Es liegen keine Informationen über vom Produkt verursachte Symptome und Wirkungen vor.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Informationen verfügbar

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Es sollten Löschmittel konventioneller Art verwendet werden: Kohlendioxid, Schaum, Pulver und Wassersprühstrahl.
UNGEEIGNETE LÖSCHMITTEL

keine besonderen

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall durch Exposition verursachte Gefahren.

Bei Überhitzung können sich Aerosolbehälter verformen, explodieren und weit weggeschleudert werden. Vor Annäherung an den Brandort einen Schutzhelm aufsetzen. Keine Verbrennungsprodukte einatmen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Allgemeine Angaben

Die Produktbehälter mit Wasserstrahl kühlen, um die Zersetzung des Produkts und die Bildung von potenziell gesundheitsgefährdenden Stoffen zu verhindern. Immer vollständige Brandschutzausrüstung tragen.

Besondere Schutzausrüstung für Feuerwehrleute

Normale Schutzkleidung für die Feuerwehr, d.H. Feuerwehrausrüstung (BS EN 469), Handschuhe (BS EN659) und Stiefel (HO-Spezifikation A29 und A30) in Kombination mit einem Atemschutzgerät in Form eines Behältergerätes mit Druckkraft (Pressluftatmer) mit Vollmaske (BS EN 137).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Noffällen anzuwendende Verfahren -

Ausgelaufenes Material an der Quelle stoppen oder eindämmen, falls dies ohne Gefahr möglich ist.

Passende Schutzausrüstung tragen (einschließlich persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts), um die Kontaminierung der Haut, der Augen und der persönlichen Kleidung zu verhindern. Diese Hinweise gelten sowohl für das Bearbeitungspersonal als auch für an Notfallmaßnahmen beteiligte Personen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt darf nicht in die Kanalisation gelangen oder mit Oberflächen- oder Grundwasser in Berührung kommen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgelaufene Produkt in einem geeigneten Behälter auffangen. Die Verträglichkeit des zu verwendenden Behälter unter Beachtung von Abschnitt 10 untersuchen. Rest mit inertem Absorptionsmittel aufnehmen.

Eine gute Belüftung des Leckagenbereichs sicherstellen. Kontaminiertes Material muss in Übereinstimmung mit den in Punkt 13 ausgeführten Bestimmungen entsorgt werden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Für Hinweise bezüglich persönlicher Sicherheit und Entsorgung siehe die Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Ansammlungen elektrostatischer Ladungen vermeiden. Nicht auf Flammen oder glühende Gegenstände sprühen. Dämpfe können sich entzünden und Explosionen verursachen; deshalb Fenster und Türen offen lassen und für Querlüftung sorgen, um Ansammlungen von Dämpfen zu vermeiden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Aerosol nicht einatmen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In einem gut belüfteten und vor direktem Sonnenlicht geschützten Bereich bei einer Temperatur unter 50 °C / 122 °F von Verbrennungsquellen lagern.

Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland):

2B

7.3 Spezifische Endanwendungen

keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Verweise auf Richtlinien:

DEU	Deutschland	TRGS 900 (Fassung 31.1.2018 ber.) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte	Ar
ESP	España	INSHT - Límites de exposición profesional para agentes químicos en España 2017	
GBR	United Kingdom	EH40/2005 Workplace exposure limits	
GRC	Ελλάδα	ΕΦΗΜΕΡΙΣ ΤΗΣ ΚΥΒΕΡΝΗΣΕΩΣ -ΤΕΥΧΟΣ ΠΡΩΤΟ Αρ. Φύλλου 19 - 9 Φεβρουαρίου 2012	
ITA	Italia	Decreto Legislativo 9 Aprile 2008, n.81	
NLD	Nederland	Datenbank des Wirtschafts- und Sozialrates der Niederlande (SER) Values, AF 2011:18	
SWE	Sverige	Occupational Exposure Limit Values, AF 2011:18	
EU	OEL EU	Richtlinie (EU) 2017/2398; Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG; Richtlinie 91/322/EWG.	
	TLV-ACGIH	ACGIH 2018	

KOHLENDIOXID					
GRENZWERT					
TYP	LAND	TWA/8 h		STEL/15 min	
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm
AGW	DEU	9100	5000	18200	10000
MAK	DEU	9100	5000	18200	10000
VLA	ESP	9150	5000		
WEL	GBR	9150	5000	27400	15000
TLV	GRC	9000	5000	54000	5000
VLEP	ITA	9000	5000		
OEL	NLD	9000	5000		
MAK	SWE	9000	5000	18000	10000
OEL	EU	9000	5000		
TLV-ACGIH		9000	5000	54000	30000

Legende:

(C) = CEILING; INHAL = Einatembare Fraktion; RESP = Lungengängige Fraktion; THORA = Thorakale Fraktion

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Das technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen haben, durch wirksame lokale Absaugung für gute Belüftung sorgen.

HANDSCHUTZ

nicht erforderlich

HAUTSCHUTZ

Langärmelige professionelle Overalls der Kategorie I und Sicherheitsschuhe tragen (siehe Richtlinie 89/686/EWG und die Norm EN ISO 20344). Nach Ablegen der Schutzkleidung Körper mit Seife und Wasser waschen.

AUGENSCHUTZ

Luftdichte Schutzbrille tragen (siehe Norm EN 166)

ATEMSCHUTZ

Kabelgleitmittel SPRAY 400 ml | Art.-Nr.: 20523

Falls der Grenzwert (z.B. TLV-TWA) für den Stoff oder einen der im Produkt enthaltenen Stoffe überschritten wird, ist eine Maske mit Filter Typ B, kombiniert mit einem Filter Typ P zu tragen (siehe Norm EN 14387). Atemschutzgeräte müssen benutzt werden, falls die ergriffenen technischen Maßnahmen nicht geeignet sind, um die Exposition des Mitarbeiters auf die vorgesehenen Schwellenwerte zu begrenzen. Der von Masken gewährte Schutz ist in jedem Fall eingeschränkt.

BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER UMWELTEXPOSITION

Die durch Herstellungsprozesse - einschließlich Lüftungsanlagen - erzeugten Emissionen sind zu prüfen, um die Einhaltung von Umweltschutzstandards zu gewährleisten.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aussehen	Aerosol
Farbe:	farblos
Geruch:	geruchlos
Geruchsschwelle	Nicht verfügbar
pH	Nicht verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	< - 10 °C
Siedebeginn	Nicht verfügbar
Siedebereich	Nicht verfügbar
Flammpunkt	> 100 °C
Verdunstungsgeschwindigkeit	Nicht verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht verfügbar
Untere Zündgrenze	Nicht verfügbar
Obere Zündgrenze	Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar
Dampfdruck	Nicht verfügbar
Dampfdichte	Nicht verfügbar
Relative Dichte	0,97
Löslichkeit	Nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient: n_Oktanol/Wasser	Nicht verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar
Viskosität	Nicht verfügbar
Explosionseigenschaften	Nicht verfügbar
Oxidierende	Nicht verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Gesamtfeststoffgehalt (250 °C / 482 ° F)	100 %
VOC (Richtlinie 2010/75/EG)	0
VOC (flüchtiger Kohlenstoff)	0

ABSCHNITT 10 Stabilität und Reaktivität**10.1 Reaktivität**

Unter normalen Anwendungsbedingungen besteht keine besondere Gefahr durch Reaktionen mit anderen Stoffen.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Anwendungs- und Lagerbedingungen stabil

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Anwendungs- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Überhitzung vermeiden

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Reduktions- oder Oxidationsmittel, starke Säuren oder Laugen, heißes Material

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es liegen keine Informationen vor

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Sofern keine Versuchsdaten für das Produkt an sich vorliegen, werden die Gesundheitsrisiken unter Anwendung der in den maßgeblichen Einstufungsvorschriften festgelegten Kriterien gemäß den Eigenschaften der im Produkt enthaltenen Stoffe bewertet. Deshalb ist es erforderlich, die Konzentration der im Abschnitt 3 angegebenen einzelnen gefährlichen Stoffe zu berücksichtigen, um die toxikologischen Wirkungen der Exposition des Produkts zu bewerten.

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

METABOLISMUS, TOXIKOKINETIK, WIRKUNGSMECHANISMUS UND ANDERE ANGABEN

Keine Informationen verfügbar

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Keine Informationen verfügbar

Verzögerte und sofortige Wirkungen sowie chronische Wirkungen von kurz- und langfristigen Expositionen

Keine Informationen verfügbar

Interaktive Wirkungen

Keine Informationen verfügbar

Akute Toxizität

LC50 (Inhalation) des Gemischs:

Nicht eingestuft (kein wesentlicher Bestandteil)

LD50 (Oral) - Einnahme des Gemischs:

Nicht eingestuft (kein wesentlicher Bestandteil)

LD50 (Dermal) Hautkontakt mit dem Gemisch:

Nicht eingestuft (kein wesentlicher Bestandteil)

Hautverätzung/-Reizung

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Schwere Augenschädigung/-Reizung

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Sensibilisierung der Atemwege / Haut

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Keimzellmutagenität

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Karzinogenität

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Reproduktionstoxizität

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Stoß- Einmalige Exposition

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

STOT - Wiederholte Exposition

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Aspirationsgefahr

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für dieses Gefahrenklasse

ABSCHNITT 12. Umweltspezifische Angaben

12.1 Toxizität

Es liegen keine Informationen vor

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Informationen vor

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Informationen vor

12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT-/vPvB-Kriterien gemäß REACH-Verordnung, Anhang XIII.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1, Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwenden, saubere Produktrückstände werden als nicht gefährlicher Sondermüll betrachtet. Die Entsorgung muss von einem autorisierten Entsorgungsfachbetrieb unter Einhaltung nationaler und lokaler Vorschriften vorgenommen werden. Abfalltransporte unterliegen möglicherweise ADR-Beschränkungen.

UNGEREINIGTE VERPACKUNG

Ungereinigte Verpackungen müssen wiederhergestellt oder unter Einhaltung nationaler Abfallentsorgungsvorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADR/RID, IMDG, IATA: 1950

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID: AEROSOLE
IMDG: AEROSOLE
IATA: AEROSOLE, nicht entzündbar

14.3. Transportgefahrenklasse(n):

ADR / RID:	Klasse 2	Gefahrenzettel: 2.2 
IMDG:	Klasse 2	Gefahrenzettel: 2.2 
IATA:	Klasse 2	Gefahrenzettel: 2.2 

14.4. Verpackungsgruppe

Kabelgleitmittel SPRAY 400 ml | Art.-Nr.: 20523

ADR/RID, IMDG, IATA -

14.5 Umweltgefahren

ADR / RID: Nein
 IMDG: Nein
 IATA: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR /RID:	HIN - Kemler: --	Begrenzte Mengen: 1 L	Tunnelbeschränkungen-code: (E)
	Sonderbestimmungen: -		
IMDG:	EMS: F-D, S-U	Begrenzte Mengen: 1 L	
IATA:	Frachtflugzeug	Maximalmenge: 150 kg	Verpackungsvorschriften: 203
	Passagierflugzeug	Maximalemenge: 75 kg	Verpackungsvorschriften: 203
	Sondervorschriften	A98, A145, A167, A802	

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Informationen nicht relevant

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EG: keine

EINSCHRÄNKUNGEN BEZÜGLICH DES PRODUKTS ODER ENTHALTENE STOFFE GEMÄSS VERORDNUNG (EG) 1907/2006, ANHANG XVII

keine

STOFFE IN KANDIDATENLISTE (ART. 59, REACH)

keine

STOFFE, FÜR WELCHE GEMÄSS VERORDNUNG (EG) 649/2012 EINER AUSFUHRNOTIFIZIERUNG 649/2012

keine

STOFFE, DIE DEM ROTTERDAMER ÜBEREINKOMMEN UNTERLIEGEN:

Keine

STOFFE, DIE DEM STOCKHOLMER ÜBEREINKOMMEN UNTERLIEGEN

keine

MASSNAHMEN IM GESUNDHEITSBEREICH

Keine Informationen verfügbar

DEUTSCHE VERWALTUNGSVORSCHRIFT ÜBER DIE EINSTUFUNG WASSERFÄHRDENDER STOFFE (AWSV, VOM 18. APRIL 2017)

WGK1: schwach wassergefährdend

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch und die darin enthaltenen Stoffe wurden keine chemischen Stoffsicherheitsbeurteilung unterzogen.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der in den Abschnitten 2-3 dieses Datenblatts erwähnten Gefahrenhinweise (H-Statements):

Aerosol 3	Aerosol der Gefahrenkategorie 3
Eye Irrit. 2	Augenreizung, Kategorie 2
H229	Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten
H319	Verursacht schwere Augenreizung

LEGENDE:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- CAS-REGISTRIERNUMMER: Chemical-Abstract-Service-Registriernummer
- CE50: Effektive Konzentration (muss eine 50%-Wirkung auslösen)
- CE-NUMMER: ESIS-Identifikationsnummer (European archive of existing substances)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Derived No Effect Level
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: International Air Transport Association Dangerous Goods Regulation
- IC50: mittlere inhibitorische Konzentration
- IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX-NUMMER: Identifikationsnummer in CLP, Anhang VI
- LC50: Tödliche Konzentration, 50 %
- LD50: Tödliche Dosis, 50 %
- OEL: Occupational Exposure Level
- PBT: persistent, bioakkumulativ, toxisch, gemäß REACH-Verordnung
- PEC: Predicted Environmental Concentration
- PEL: Predicted Exposure Level
- PNEC: Predicted No Effect Concentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Threshold Limit Value
- TLV CEILING: Konzentration, die während einer berufsbedingten Exposition nicht überschritten werden darf.
- TWA STEL: Short-term exposure limit
- TWA: Time-weighted average exposure limit
- VOC: Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
- vPvB: Gemäß REACH -Verordnung sehr persistent und sehr bioakkumulativ
- WGK: Wassergefährdungsklasse

ALLGEMEINE QUELLENANGABEN

1. Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments
 2. Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) des Europäischen Parlaments
 3. Verordnung (EU) 790/2009 (I Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
 4. Verordnung (EU) 2015/830 des Europäischen Parlaments
 5. Verordnung (EU) 286/2011 (II Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
 6. Verordnung (EU) 618/2012 (III Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
 7. Verordnung (EU) 487/2013 (IV Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
 8. Verordnung (EU) 944/2013 (V Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
 9. Verordnung (EU) 605/2014 (VI Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
 10. Verordnung (EU) 2015/1221 (VII Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
 11. Verordnung (EU) 2016/918 (VIII Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
- Der Merck Index - 10. Ausgabe
 - Handling Chemical Safety
 - INRS - Fiche Toxicologique (Toxikologisches Datenblatt)
 - Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
 - N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials, 7. Ausgabe 1989
 - Website von IFA GESTIS
 - Website von ECHA
 - Datenbank für SDS-Modelle für Chemikalien - Gesundheitsministerium und ISS (Istituto Superiore di

Sanità) - Italien

Hinweis für Anwender:

Die im vorliegenden Datenblatt enthaltenen Angaben beruhen auf unseren eigenen Kenntnissen am Datum der neuesten Version. Anwender müssen die Eignung und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen für jede spezifische Verwendung des Produkts überprüfen.

Dieses Dokument darf nicht als Garantie für bestimmte Produkteigenschaften angesehen werden.

Die Verwendung dieses Produkts unterliegt nicht unserer direkten Kontrolle; daher müssen die Benutzer eigenverantwortlich die geltenden Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften einhalten. Der Hersteller haftet nicht bei unsachgemäßer Verwendung.

Das beauftragte Personal muss im Umgang mit chemischen Produkten geschult werden.